

B e g r ü n d u n g :

Die Antragstellerin hat die Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens erhalten, weil die Versagung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Sie ist Vertriebene und von Beruf Schneiderin. Am 6.7.1954 reiste sie legal in die Bundesrepublik ein.

Sie trägt vor, sie habe die Absicht, nach Amerika auszuwandern. Dort seien nach Beendigung des Krieges alle ihren Angehörigen anständig geworden. Ihre dort verheiratete Schwester habe bereits alle Schritte unternommen, um der Antragstellerin die Einreise zu ermöglichen. Da sie von der sowjetischen Besatzungszone aus nicht Auswandern könne, habe sie sich ins Bundesgebiet begeben.

Die Antragstellerin hat ihre Darlegungen glaubhaft vorgetragen und zum Teil belegt.

Da sie jedoch die sowjetische Besatzungszone aus persönlichen und familiären Gründen verlassen hat, war ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 1 Abs. 2 - Notaufnahmegesetz - zu verneinen.

Um jedoch der Antragstellerin die Möglichkeit zu geben, ihre Auswanderungsabsichten durchzuführen, hierzu muß sie sich befugt in der Bundesrepublik aufhalten, hat ihr der Aufnahmeeusschuß die Aufenthaltserlaubnis aus Billigkeitsgründen erteilt.

F.d.R.:
Gebührenfrei
Landesdurchgangslager

Hammelburg, den 11. Aug. 1954

Die Richtigkeit der Abschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt in Antrage: Hammelburg

Gebührenfrei
Landesdurchgangslager



St. H. Inhaber: [Signature]

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHOD EXEMPTION 3828
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2008